

Verhaltensregeln für den Seminarbetrieb am LISUM (Stand: 08/2021)

Es gilt der Grundsatz: **Sicherheit und Gesundheitsschutz der Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen haben oberste Priorität**

*Die bisher geltenden **Hygienemaßnahmen** bleiben bestehen:*

- Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m bleibt grundsätzlich bestehen.
- In allen Hauseingängen stehen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung, und es sind Aushänge mit Hinweisen zu den allgemeinen Verhaltensregeln angebracht.
- In den Häusern 2, 3 und 7 stehen zusätzlich vor den Seminarräumen auf einem Stehtisch Handdesinfektionssprüher sowie Papierhandtücher zur Verfügung; Handseife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher sind in allen WCs vorhanden.
- In Seminarräumen, bei denen sich alle Teilnehmenden auf einem festen Sitzplatz aufhalten, ist zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten.
- Hygienetücher, um Fernbedienungen, Tastaturen u. a. zu desinfizieren, sind in der Rezeption erhältlich.

Für den Präsenzbetrieb von Fortbildungsveranstaltungen am LISUM sind darüber hinaus folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Alle Teilnehmenden sowie Dozentinnen und Dozenten haben vor Veranstaltungsbeginn bei der/dem für die Veranstaltung verantwortlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des LISUM einen Nachweis¹ über ihren vollständigen Impfschutz oder über ihre Genesung² oder eine Selbstauskunft (siehe Anlage) über das Vorliegen eines negativen Antigen-Tests³ oder eines vollständigen Impfschutzes bzw. der Genesung zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Schnelltest soll zu Hause durchgeführt werden. In Ausnahmefällen stehen entsprechende Tests in der Rezeption zur Verfügung. Bei Veranstaltungen an mehr als drei aufeinander folgenden Tagen ist am 4.Tag der Veranstaltung eine erneute Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen Antigen-Tests vorzuzeigen.

¹ Nach § 5 Abs. 2 der Umgangsverordnung muss die Vorlage der Nachweisdokumente i. V. m. einem Lichtbildausweis erfolgen.

² Wer nicht (mehr) als genesen oder vollständig geimpft gilt, muss eine Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen Antigen-Tests vorlegen.

³ Schnelltests dürfen max. 24 Std alt sein.

- Die Abstandsregeln gelten nach wie vor, ebenso wie das Tragen einer medizinischen Maske⁴ in den Gebäuden. Im Seminarraum ist bei entsprechendem Sitzabstand (1 m) das Tragen der medizinischen Maske nicht erforderlich.
- Es ist auf ausreichende Belüftung in den Schulungsräumen zu achten.
- Dienstlich notwendige Übernachtungen am LISUM sind unter der Voraussetzung möglich, dass vor dem Schlüsselempfang ein Nachweis⁵ über den vollständigen Impfschutz oder über die Genesung oder eine Selbstauskunft (siehe Anlage) über das Vorliegen eines negativen AntigenTests oder eines vollständigen Impfschutzes bzw. der Genesung in der Rezeption zur Einsichtnahme vorgelegt wird.
- Zurzeit besteht keine Verpflegungsmöglichkeit durch die Mensa des LISUM. Bis zur Neuverpachtung der Mensa besteht für Beschäftigte und Gäste des LISUM die Möglichkeit der Inanspruchnahme örtlicher Caterer (in Eigenorganisation). Zur Einnahme der Mahlzeiten kann die Mensa II oder auch die Terrasse vor der Mensa genutzt werden. Ein Heißgetränkeautomat steht im Haus 7 vor dem Berlin-Brandenburg-Saal zur Verfügung.

⁴ Eine medizinische Maske muss entweder den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.

⁵ Nach § 5 Abs. 2 der Umgangsverordnung muss die Vorlage der Nachweisdokumente i. V. m. einem Lichtbildausweis erfolgen.

Selbstauskunft zum Schutz gegen SARS-CoV-2-Virus für Veranstaltungen im LISUM VA-

Name oder Nummer:

persönliche Angabe:

.....
Name, Vorname

Ich bin geimpft (vollständiger Impfschutz) / genesen⁶
(Zutreffendes unterstreichen bzw. nicht Zutreffendes streichen)

ODER

Coronavirus Antigen-Test

Testdatum/Uhrzeit

Das Testergebnis war „**negativ**“.

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

.....
Datum, Unterschrift

⁶ Vollständiger Impfschutz: 14 Tagen nach der letzten Impfung; als genesen gelten Personen, wenn sie innerhalb der letzten 6 Monate mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt.

Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige

Aufsicht:

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich in Quarantäne begeben. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen. Mehr Informationen finden Sie in der Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind und von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen Ihres Landkreises oder Ihrer Kreisfreien Stadt.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.

Datenschutzhinweis:

Die Selbstauskunft kann vom LISUM erfasst und dokumentiert werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Dokumentation wird gelöscht oder vernichtet, sobald sie für die Kontrolle der Frist, dass die Ausstellung der Selbstauskunft und die Vornahme des Tests nicht länger als drei Tage zurückliegen, nicht mehr benötigt wird. Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist das LISUM. Es erfüllt die Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung). Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) können dem Verantwortlichen gegenüber geltend gemacht werden. Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim Datenschutzbeauftragten eingelegt werden.

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Thomas Hirschle

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

Struweg 1

14974 Ludwigsfelde

Deutschland

Tel.: 03378-209-241

E-Mail: thomas.hirschle@lisum.berlin-brandenburg.de